

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Offenbach

vom 19.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.offenbach-queich.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem gemäß Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Internet gem. Abs. 1 Satz 2.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben, wie zum Beispiel die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und das Ergebnis der Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO), erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Die Gemeinde kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates (und seiner Ausschüsse) Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Die oder der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
- (2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde/Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bauausschuss
- Landwirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode durch Beschluss festgelegt.

Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern gebildet werden:

Bauausschuss
Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Kultur-, Sozial und Sportausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Hauptausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und die Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **60.000,- €** soweit die Entscheidung hierüber nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen (Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von **30.000,- €** soweit die Entscheidung hierüber nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
 3. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **30.000,- €**,
 4. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von **20.000,- €**,
 5. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
 7. die Stundung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen soweit die Entscheidung nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
 8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von **30.000,- €** im Einzelfall.

(3) Der **Bauausschuss** befasst sich mit Bau-, Verkehrs- und Dorfentwicklungsangelegenheiten.

Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen Gutachten, Untersuchungen und Planungen und die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen bei bis zu einem Betrag von **50.000,- €** soweit die Entscheidung hierüber nicht dem (der) Ortsbürgermeisterin übertragen ist,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **10.000,- €**
3. die Einvernehmenserteilung zu Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB, soweit das Bauvorhaben das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt,
4. die Einvernehmenserteilung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
5. die Stellungnahme zu bzw. die Beantragung von verkehrspolizeilichen Anordnungen
6. Vorbereitung von Maßnahmen zur Dorferneuerung, Verkehrssituation und Infrastruktur.

(4) Der **Landwirtschafts- und Umweltausschuss** befasst sich mit Landwirtschafts-, Umwelt-, Natur- und Klimaschutzangelegenheiten.

Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verwaltung der für die Landwirtschaft und den Natur- und Umweltschutz bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke,
3. die Durchführung von Natur- und Umweltschutzaktionen (z. B. Aktion „Saubere Landschaft“),
4. ökologische Verbesserungen, Grünflächenplanung, Baumprüfungen und die Unterhaltung der Wasserläufe und Grünflächen
5. die Maßnahmen im Bereich des Wegebbaus, der Grabenreinigung und der Landschaftspflege,
6. technische Umweltmaßnahmen
7. Angelegenheiten des Gemeindewaldes und der Jagden,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Artenvielfalt.

(5) Der **Kultur-, Sozial und Sportausschuss** befasst sich mit Kultur-, Sozial-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Sport- und Tourismusangelegenheiten.

Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Partnerschaften,
2. die Entscheidung über Zuschussanträge von Vereinen bis zu einem Zuschussbetrag von **3.000,- €** im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
3. die Aufstellung von Belegungsplänen für die kommunalen Einrichtungen,
4. die Aufstellungen des örtlichen Veranstaltungskalenders
5. die Zustimmung und Organisation von kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
6. die Betreuung der Jugend- und Seniorenarbeit, Behindertenförderung sowie die Vereinsförderung

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den (die) Ortsbürgermeister(in)

- (1) Auf den (die) Ortsbürgermeister(in) wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und den Ersatz von Sachgegenständen bis zu einer Wertgrenze von **10.000,- €**
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen (Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von **7.500,- €**
 3. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 4. die Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von **10.000,- €** im Einzelfall und Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen.

Sonstige besondere Zuständigkeitsbestimmungen (z. B. § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO) bleiben unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **25,- €**
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmer(inne)n auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu **50,- €** je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der

Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von **25,- €** je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von **25,- €** je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildung in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **25,- €**
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin

- (1) Der (die) Ortsbürgermeister(in) erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 und 3 KomAEVO. Diese beträgt 75 % des Betrages nach § 12 Abs. 1, höchstens jedoch den in § 12 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 KomAEVO genannten Höchstbetrag.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem (der) Ortsbürgermeister(in) zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem (der) Ortsbürgermeister(in) zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem (der) Ortsbürgermeister(in) (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch **13,20 €**. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeister(inne)n gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 7 Abs. 4 bis 6, sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte für das Glockengeläut, Brauchtumspfleger, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **15,- €** je volle Stunde. Der maximale Stundenumfang wird mit der Bestellung zum Ehrenamt durch den Gemeinderat festgelegt. Ein eventueller Verdienstausschlag sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt **35,- €** je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Offenbach, den 19.08.2019
gez.
Axel Wassyl
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 19.08.2019
gez.
Axel Wassyl
Ortsbürgermeister